

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/9347 –

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Kristin Heyne, Ulrike Höfken, Halo Saibold,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/9373 –

### **Verbraucherschutz bei Einführung des Euro wahren – frühe Euronutzung ermöglichen**

#### **A. Problem**

Die Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 macht die Änderung bestehender Gesetze notwendig.

Hiervon betroffen sind Regelungen

- für Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel, die auf die Zinssätze der Deutschen Bundesbank Bezug nehmen, da diese nach der Einführung des Euro keine Leitzinsen mehr festlegen wird,
- für die Verwendung der Deutschen Mark insbesondere im Gesellschafts- und Bilanzrecht, im Mahnverfahren und bei Schuldverschreibungen sowie im Börsenbereich.

Darüber hinaus muß das deutsche Währungsrecht dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, auf die die währungspolitische Kompetenz übergeht, angepaßt werden.

Schließlich sind Bezugnahmen auf die ECU im deutschen Recht zu ersetzen.

**B. Lösung**

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen vor:

- Durch eine Übergangsregelung für den Wegfall der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank tritt an die Stelle des Diskontsatzes der Basiszinssatz. Der Lombardsatz wird im Wege der Rechtsverordnung unmittelbar durch einen vergleichbaren Zinssatz der Europäischen Zentralbank ersetzt.
- Das Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht und das Mahnverfahren werden für die Verwendung des Euro geöffnet.
- Den Börsen wird es ermöglicht, durch ihre Börsenordnung die Notierung in Euro vorzusehen.
- Die börsengehandelten Emissionen des Bundes werden bereits mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion auf Euro umgestellt.
- Währungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Deutschen Mark und ihres Wertes werden aufgehoben. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Grenzen der Zulässigkeit von Wert-sicherungsklauseln festgelegt.
- Euro-Münzen werden gegen Verwechslungen mit Medaillen und Marken geschützt.
- Bezugnahmen auf die ECU im Versicherungsaufsichtsgesetz werden aufgehoben.

**Große Mehrheit im Ausschuß****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Der Haushalt des Bundes wird durch die vorgesehene Umstellung der Schuldtitel des Bundes mit Kosten belastet. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 13/9347 verwiesen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9347 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 13/9373 – abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1998

### **Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Joachim Gres**  
Berichterstatter

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
Berichterstatterin

**Gerald Häfner**  
Berichterstatter

**Detlef Kleinert (Hannover)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro  
(Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)

– Drucksache 13/9347 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro  
(Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro  
(Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG)**

**Artikel 1**

**Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG)**

**§ 1**

**Ersetzung des Diskontsatzes  
aus Anlaß der Einführung des Euro**

**§ 1**

unverändert

(1) Soweit der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz. Basiszinssatz ist der am 31. Dezember 1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Er verändert sich mit Beginn des 1. Januar, 1. Mai und 1. September jedes Jahres, erstmals mit Beginn des 1. Mai 1999 um die Prozentpunkte, um welche die gemäß Absatz 2 zu bestimmende Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Für die erste Veränderung ist die Veränderung der Bezugsgröße seit der Ersetzung des Diskontsatzes maßgeblich. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn sich die Bezugsgröße um weniger als 0,5 Prozentpunkte verändert hat. Die Deutsche Bundesbank gibt den Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank als Bezugsgröße nach Absatz 1 Satz 3 zu bestimmen, das nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

**§ 2**

**Geltendmachung von Altforderungen**

*Bei der Geltendmachung von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Forderungen auf Zinsen ist der Diskontsatz in der jeweiligen Höhe, die seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Forderung durch die Deutsche Bundesbank bestimmt war, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Basiszinssatz zu bezeichnen.*

**§ 2**

**Übergangsvorschrift für laufende Zinsforderungen**

**Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 3

## § 3

**Andere Bezugsgrößen**

unverändert

(1) Wird in einem Gesetz auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes Bezug genommen, tritt an dessen Stelle der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Lombardsatz als Bezugsgröße durch dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank zu ersetzen, das dem Lombardsatz in seiner Funktion am ehesten entspricht und
2. die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) durch den Zinssatz zu ersetzen, der dieser in ihrer Funktion am ehesten entspricht.

## § 4

## § 4

**Vertragskontinuität**

unverändert

Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

## § 5

## § 5

**Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen**

unverändert

Für Rechtsverhältnisse, für die Landesrecht maßgeblich ist, können abweichende Regelungen getroffen werden.

**Artikel 2****Artikel 2****Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens**

unverändert

## § 1

**Änderung der Zivilprozeßordnung  
310-4**

In § 688 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „inländischer Währung“ durch die Wörter „Euro oder Deutscher Mark“ ersetzt.

## § 2

**Änderung der Verordnung zur Einführung  
von Vordrucken für das Mahnverfahren  
310-4-3**

Nach § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(BGBl. I S. 693), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 2 a eingefügt:

## , § 2 a

## Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.

## § 3

**Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten**

310-4-5

Die Verordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## , § 4

## Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 bei Gericht eingeht, werden die in Anlage 1 und 3 sowie die für Anträge in Anlage 4 und 6 bestimmten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Betrag“ überschrieben sind und ein diesen Feldern allgemein zugeordnetes Feld für die Bezeichnung der Beträge mit der Währungsbezeichnung Euro oder Deutsche Mark vorgesehen ist. In dem Hinweisblatt zu Anlage 1 kann die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Deutscher Mark und in Euro bezeichnet werden. Der Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids kann in der in Anlage 1 bisher eingeführten Fassung bis zum 31. Dezember 2001 weiterverwendet werden; Angaben in der dritten Spalte der Zeilen 40 bis 42 bezeichnen in diesen Fällen einen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(2) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingeht, werden die in Absatz 1 bezeichneten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“, überschrieben sind und in dem Hinweisblatt zu

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 1 die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts allein in Euro bezeichnet ist.

(3) Für den Widerspruch (Anlage 3), den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids (Anlage 4) und den Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids (Anlage 6) kann unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Mahnbescheidsantrags der vom Gericht übermittelte Vordruck verwendet werden.

(4) Es können entfallen oder berichtigt werden

1. in den Hinweisen zu dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt in dem Text zu Katalog-Nr. 31 der Zusatz „(1/3%) in DM“ und in dem Text zu Katalog-Nr. 32 der Zusatz „in DM“,
2. in den in Anlage 2 und 5 bestimmten Vordrucken für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid in dem Abschnitt „Kosten“ der Vordruck der Währungseinheit.

(5) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Vordrucke nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 bestimmt die in § 3 Abs. 2 bezeichnete Stelle.

2. In Anlage 1 wird in dem Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids in der Überschrift der dritten Spalte zu den Zeilen 40 bis 42 und in den Hinweisen zu diesem Vordruck in dem mit „Laufende Zinsen (Zeilen 40 bis 42)“ überschriebenen Abschnitt im zweiten Satz des dritten Absatzes das Wort „Diskontsatz“ jeweils durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
3. In Anlage 3 wird in den Hinweisen zum Vordruck für den Widerspruch in dem mit „Teilwiderspruch (Zeilen 3 und 4)“ überschriebenen Abschnitt der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung eines nicht bestrittenen Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Basiszinssatz abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise  $B + x$  (Beispiel:  $B + 2 = 2\%$  über dem jeweiligen Basiszinssatz) angeben.“

## § 4

**Änderung der Verordnung  
zur Einführung von Vordrucken für das  
arbeitsgerichtliche Mahnverfahren  
320-1-1**

§ 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625) wird wie folgt gefaßt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## , § 2

## Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.'

**Artikel 3****Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts**

## § 1

**Änderung des Aktiengesetzes  
4121-1**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In *Absatz 1* Satz 1 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.
  - b) In *Absatz 2* werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In § 95 Satz 4 werden die Angabe „bis zu 3 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 1 500 000 Euro“, die Angabe „von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „von mehr als 1 500 000 Euro“ und die Angabe „von mehr als 20 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „von mehr als 10 000 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 147 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „einer Million Euro“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts**

## § 1

**Änderung des Aktiengesetzes  
4121-1**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 8 **Abs. 2** wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch die Wörter „einen Euro“ ersetzt.
  - b) In **Satz 4** werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert
6. In § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 147 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „einer Million Euro“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. In § 122 Abs. 2 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
8. In § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 und § 265 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einer Million Deutscher Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

7. unverändert

8. In **§ 147 Abs. 3 Satz 1**, § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 4, § 265 Abs. 3 Satz 1 **und § 315 Satz 2** werden jeweils die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

## § 2

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Aktiengesetz  
4121-2**

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen die Nennbeträge ihres Grundkapitals und ihrer Aktien weiter in Deutscher Mark bezeichnen. Bis zum 31. Dezember 2001 dürfen Aktiengesellschaften neu eingetragen werden, deren Grundkapital und Aktien auf Deutsche Mark lauten. Danach dürfen Aktiengesellschaften nur eingetragen werden, wenn die Nennbeträge von Grundkapital und Aktien in Euro bezeichnet sind; das gleiche gilt für Beschlüsse über die Änderung des Grundkapitals.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 2

**Mindestnennbetrag des Grundkapitals**

Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, bleibt der bis dahin gültige Mindestbetrag des Grundkapitals maßgeblich, bis die Aktiennennbeträge an die seit diesem Zeitpunkt geltenden Beträge des § 8 des Aktiengesetzes angepaßt werden. Für spätere Gründungen gilt der Mindestbetrag des Grundkapitals nach § 7 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung, der bei Gründungen in Deutscher Mark zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktien einer Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister

## § 2

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Aktiengesetz  
4121-2**

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

angemeldet und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen worden ist, dürfen weiterhin auf einen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zulässigen Nennbetrag lauten, Aktien, die auf Grund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses ausgegeben werden, jedoch nur, wenn dieser bis zum 31. Dezember 2001 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dies gilt nur einheitlich für sämtliche Aktien einer Gesellschaft. Die Nennbeträge können auch zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt werden.“

## b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Für Aktiengesellschaften, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1998 erfolgten Anmeldung zum Handelsregister bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden und deren Grundkapital und Aktien nach § 1 Abs. 2 Satz 2 auf Deutsche Mark lauten, gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge nach § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(4) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander und das Verhältnis ihrer Nennbeträge zum Nennkapital wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Nach Umrechnung gebrochene Aktiennennbeträge können auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt werden. Diese Rundung hat keine Rechtswirkung. Auf sie ist in Beschlüssen und Satzung hinzuweisen, der jeweilige Anteil der Aktie am Grundkapital *muß* erkennbar sein.

(5) *Börsennotierte Aktiengesellschaften haben die Nennbeträge ihrer Aktien spätestens zum 1. Januar 2002 an § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung anzupassen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Nennbeträge noch nicht angepaßt, dürfen Änderungen der Satzung in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge eingetragen wird. Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind zur Anpassung der Nennbeträge nicht verpflichtet. Beschließt eine solche Gesellschaft die Änderung ihres Grundkapitals, darf dieser Beschluß nach dem 31. Dezember 2001 in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge an § 8 des Aktiengesetzes eingetragen wird.“*

## b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) unverändert

(4) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander und das Verhältnis ihrer Nennbeträge zum Nennkapital wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Nach Umrechnung gebrochene Aktiennennbeträge können auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt werden; diese Rundung hat keine Rechtswirkung. Auf sie ist in Beschlüssen und Satzung hinzuweisen; der jeweilige Anteil der Aktie am Grundkapital **soll** erkennbar **bleiben**.

(5) **Beschließt eine Gesellschaft, die die Nennbeträge ihrer Aktien nicht an § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung angepaßt hat, die Änderung ihres Grundkapitals, darf dieser Beschluß nach dem 31. Dezember 2001 in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge an § 8 des Aktiengesetzes eingetragen wird.“**

## Entwurf

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

## „§ 4

**Verfahren der Umstellung auf den Euro**

(1) Über die Umstellung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge auf Euro beschließt *bis zum 31. Dezember 2001* die Hauptversammlung abweichend von § 179 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. *Danach findet § 179 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes Anwendung.* Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 181 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder eine Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro gestellt werden können, genügt abweichend von § 207 Abs. 2, § 182 Abs. 1 und § 222 Abs. 1 des Aktiengesetzes die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, bei der Herabsetzung jedoch nur, wenn zumindest die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Diese Mehrheit gilt auch für *mit der Kapitaländerung verbundene* Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien. § 130 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung kann durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung der betroffenen Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechend volle Aktien oder eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen.

(4) Aktien, die aus einem bedingten Kapital nach dem *Stichtag der letzten Jahresbilanz ausgegeben worden sind, gelten für die Bemessung des Betrages einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und für die Fassung von Satzungsänderungen zur Umstellung auf Euro erst nach deren Eintragung in das Handelsregister als ausgegeben.* Die aus einem bedingten Kapital ausgegebenen und noch auszugebenden Aktien nehmen an der Änderung der Nennbeträge teil.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

## „§ 4

**Verfahren der Umstellung auf den Euro**

(1) Über die Umstellung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge **sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben** auf Euro **zu dem gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs** beschließt die Hauptversammlung abweichend von § 179 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. **Ab dem 1. Januar 2002 ist der Aufsichtsrat zu den entsprechenden Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt.** Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 181 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 **Satz 2** des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder eine Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro gestellt werden können, genügt abweichend von § 207 Abs. 2, § 182 Abs. 1 und § 222 Abs. 1 des Aktiengesetzes die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, bei der Herabsetzung jedoch nur, wenn zumindest die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Diese Mehrheit gilt auch für Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien **sowie für Änderungen der Satzungsfassung, wenn diese Beschlüsse mit der Kapitaländerung verbunden sind.** § 130 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung **bei Umstellung auf Euro** kann durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung **aller** betroffenen Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechend volle Aktien oder eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen.

(4) **Sofern** Aktien aus einem bedingten Kapital nach dem **Beschluß über eine** Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln **oder über eine andere Satzungsänderung zur Umstellung auf Euro, die mit der Zahl der Aktien verbunden ist, ausgegeben worden sind, gelten sie für den Beschluß** erst nach **dessen** Eintragung in das Handelsregister als ausgegeben. Diese aus einem bedingten Kapital ausgegebenen und **die** noch auszugebenden Aktien nehmen an der Änderung der Nennbeträge teil.

## Entwurf

(5) Für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach Absatz 2 können abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage sowie deren Zuführungen, auch soweit sie zusammen den zehnten Teil oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals nicht übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden.

(6) § 73 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung. Im übrigen bleiben die aktienrechtlichen Vorschriften unberührt."

5. § 28 wird gestrichen.

## § 3

**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**  
4123-1

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt und die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ und das Wort „hundert“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.

4. In § 57h Abs. 1 Satz 2 und § 58a Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 86 angefügt:

## „§ 86

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach Absatz 2 können abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage sowie deren Zuführungen, auch soweit sie zusammen den zehnten Teil oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals nicht übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden. **Auf eine Kapitalherabsetzung nach Absatz 2, die in vereinfachter Form vorgenommen werden soll, findet § 229 Abs. 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.**

(6) unverändert

5. unverändert

## § 3

**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**  
4123-1

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 86 angefügt:

## „§ 86

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst

## Entwurf

danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile auf Euro erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden."

## § 4

**Änderung des Umwandlungsgesetzes  
4120-9-2**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; **das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt.** Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) unverändert

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile **sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs** erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden."

## § 4

**Änderung des Umwandlungsgesetzes  
4120-9-2**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 2 **und § 243 Abs. 3 Satz 2** werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 241 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf einen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark und“ gestrichen.	<b>2. entfällt</b>
3. § 243 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß er in jedem Fall mindestens fünfzig Euro betragen und durch zehn teilbar sein.“	<b>3. entfällt</b>
4. § 258 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ werden durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt. b) Die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ werden durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.	<b>2. In § 258 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.</b>
5. § 263 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Der Nennbetrag des Grundkapitals ist so zu bemessen, daß auf jeden Genossen möglichst volle Aktien entfallen.“ b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.	<b>3. In § 263 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt</b>
6. In § 273 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ und die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.	<b>4. In § 273 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.</b>
7. § 276 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.	<b>7. entfällt</b>
8. In § 291 Abs. 2 werden die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.	<b>8. entfällt</b>
9. § 294 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt“ durch die Wörter „volle Aktien entfallen“ ersetzt. b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	<b>9. entfällt</b>
10. § 318 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Eingeleitete Umwandlungen; Umstellung auf den Euro“. b) Der bisherige Text wird Absatz 1. c) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Wird eine Umwandlung nach dem 31. Dezember 1998 in das Handelsregister eingetragen, so erfolgt eine Neufestsetzung der Nennbeträge von Anteilen einer Kapitalgesellschaft als übernehmendem Rechtsträger, deren Anteile noch der bis dahin gültigen Nennbetragseinteilung entsprechen, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vor-	<b>5. unverändert</b>

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

schriften. Wo dieses Gesetz für einen neuen Rechtsträger oder einen Rechtsträger neuer Rechtsform auf die jeweils geltenden Gründungsvorschriften verweist oder bei dem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform die Vorschriften anderer Gesetze über die Änderung des Stammkapitals oder des Grundkapitals unberührt läßt, gilt dies jeweils auch für die entsprechenden Überleitungsvorschriften zur Einführung des Euro im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ist ein neuer Rechtsträger oder ein Rechtsträger neuer Rechtsform bis zum 31. Dezember 1998 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden, bleibt es bei der Anwendung der bis zu diesem Tage geltenden Gründungsvorschriften.“

## § 5

**Änderung der Handelsregisterverfügung  
315-20**

In Anlage 3 und Anlage 5 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils in der Überschrift der Spalte 3 die Angabe „DM“ gestrichen.

## § 6

**Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs-  
und Wirtschaftsgenossenschaften  
4125-1**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. Nach § 163 wird folgender § 164 angefügt:

## „§ 164

(1) Über die Umstellung der Geschäftsanteile auf Euro beschließt die Generalversammlung abweichend von § 16 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch, wenn mit der Umstellung eine Herabsetzung der Geschäftsanteile verbunden wird, durch die der Betrag der Geschäftsanteile auf volle Euro gestellt wird. Für die Eintragung der Umstellung in das Genossenschaftsregister gilt § 16 Abs. 5 und 6.

(2) Anmeldungen von Beschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, die nur die Ersetzung des auf Deutsche Mark lautenden Betrags des Geschäftsanteils durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des

## § 5

unverändert

## § 6

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 157 vorgeschriebenen Form. Artikel 45 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

## § 7

**Änderung des D-Markbilanzgesetzes  
4140-1**

Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

## § 7

unverändert

## § 8

**Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung  
der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten  
und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus  
und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie  
801-2**

§ 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## § 8

unverändert

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.

## § 9

**Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes  
über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer  
in den Aufsichtsräten und Vorständen  
der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen  
und Stahl erzeugenden Industrie  
801-3**

In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.

## § 9

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 4

**Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet  
des Bilanzrechts**

## § 1

**Änderung des Handelsgesetzbuchs  
4100-1**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 244 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. § 328 Abs. 4 wird aufgehoben.

## § 2

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Handelsgesetzbuch  
4101-1**

Nach Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

## „Neunter Abschnitt

## Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro

## Artikel 42

(1) §§ 244, 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 und § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Der Jahres- und Konzernabschluß darf auch in Deutscher Mark aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Sofern der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Satz 2 in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die nach § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben weiterhin in Deutscher Mark zu machen. § 328 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf das spätestens am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Werden der Jahresabschluß und der Konzernabschluß in Euro aufgestellt, ist § 265 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu jedem Posten der entsprechende Betrag des

## Artikel 4

**Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet  
des Bilanzrechts**

## § 1

**Änderung des Handelsgesetzbuchs  
4100-1**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. In § 292 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- 2b. In § 318 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „einer Million Euro“ ersetzt.
3. unverändert

## § 2

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Handelsgesetzbuch  
4101-1**

Nach Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

## „Neunter Abschnitt

## Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro

## Artikel 42

(1) §§ 244, 284 Abs. 2 Nr. 2, § 292 a Abs. 1 Satz 1, § 313 Abs. 1 Nr. 2 und § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Der Jahres- und Konzernabschluß darf auch in Deutscher Mark aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Sofern der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Satz 2 in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die nach § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 292 a Abs. 1 Satz 1, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben weiterhin in Deutscher Mark zu machen. § 328 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf das spätestens am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) unverändert

## Entwurf

vorhergehenden Geschäftsjahres in Euro anzugeben ist. Die Umrechnung hat insoweit auch für ein Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 1999 endet, zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Satz 2 gilt entsprechend für die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ in der Bilanz oder im Anhang nach § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Stellen Unternehmen vor Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro den Jahres- und Konzernabschluß in Euro auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte der Bilanz weiterhin in Deutscher Mark ausgewiesen werden, sofern der sich in Euro ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Stellen Unternehmen den Jahres- und Konzernabschluß nach Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro in Deutscher Mark auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte in Euro ausgewiesen werden, sofern der sich in Deutscher Mark ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Statt des Ausweises in der Vorspalte darf das gezeichnete Kapital auch im Anhang angegeben werden.

## Artikel 43

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind zum nächsten, auf den 31. Dezember 1998 folgenden Stichtag im Jahresabschluß und im Konzernabschluß mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und anzusetzen. Erträge, die sich aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergeben, dürfen auf der Passivseite in einen gesonderten Posten unter der Bezeichnung „Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“ nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet worden ist, aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden.

## Artikel 44

(1) Die Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro dürfen als Bilanzierungshilfe akti-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

## Artikel 43

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind zum nächsten, auf den 31. Dezember 1998 folgenden Stichtag im Jahresabschluß und im Konzernabschluß mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und anzusetzen. Erträge, die sich aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergeben, dürfen auf der Passivseite in einen gesonderten Posten unter der Bezeichnung „Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“ nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet worden ist, aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden, **spätestens jedoch am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahres.**

(2) **In den Sonderposten gemäß Absatz 1 Satz 2 dürfen auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

## Artikel 44

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

viert werden, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen. Die als Bilanzierungshilfe ausgewiesenen Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu tilgen. Im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften ist der Posten im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz von Kapitalgesellschaften ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

(2) Absatz 1 ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1997 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

## Artikel 45

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 12 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Form. Entsprechende Eintragungen werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekanntgemacht.

(2) Auf Eintragungen in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, ist § 26 Abs. 7 der Kostenordnung anzuwenden.

(3) Für die Anmeldung der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder der Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag in Euro gestellt werden können, zum Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister ist die Hälfte des sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Kostenordnung ergebenden Wertes als Geschäftswert zugrunde zu legen.“

## § 3

**Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen nach § 330 des Handelsgesetzbuchs  
4142-1, 4143-1, 860-11-2, 2126-9-6**

(1) Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

## Artikel 45

unverändert

## § 3

**Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen nach § 330 des Handelsgesetzbuchs  
4142-1, 4143-1, 860-11-2, 2126-9-6**

(1) Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Dem § 39 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 vorgeschriebenen und die in den Formblättern 1 bis 3 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Sofern Kreditinstitute einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten 8a. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten 11a. nach dem Posten Immaterielle Anlagewerte auszuweisen.“

3. In den Formblättern 1 bis 3 einschließlich der Fußnoten zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Bezeichnungen „DM“ jeweils durch die Bezeichnungen „Euro“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 und in § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 werden jeweils die Bezeichnung „Ecu“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
2. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Dem § 64 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern 1 bis 4 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die in den Mustern 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ oder „TDM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

2. Dem § 39 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) unverändert

(8) Sofern Kreditinstitute einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 **Abs. 1 Satz 2, Abs. 2** des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten 8a. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten 11a. nach dem Posten Immaterielle Anlagewerte auszuweisen.“

3. unverändert

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Dem § 64 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (6) Sofern Versicherungsunternehmen einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten Da. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten Ba. nach dem Posten Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen."
4. In den Formblättern 1 bis 4 wird die Bezeichnung „DM“ jeweils durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
5. In den Mustern 1 bis 5 werden jeweils die Bezeichnung „TDM“ durch „TsdEuro“ und die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
- (3) Die Pflegebuchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3a und im Fördernachweis gemäß Anlage 3b vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.“
3. Im Anlagennachweis der Anlage 3a und im Fördernachweis nach Anlage 3b wird jeweils die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
- (4) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in
- (6) Sofern Versicherungsunternehmen einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten Da. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten Ba. nach dem Posten Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.“
4. unverändert
5. unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3 wird die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

## § 4

**Änderung des Einkommensteuergesetzes  
611-1**

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 d wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6 d

**Euroumrechnungsrücklage**

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (Abl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

(2) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können.“

## § 4

**Änderung des Einkommensteuergesetzes  
611-1**

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 d wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6 d

**Euroumrechnungsrücklage**

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (Abl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. **Die Rücklage ist spätestens am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen.**

**(2) In die Euroumrechnungsrücklage gemäß Absatz 1 Satz 2 können auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 52 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt: 2. unverändert

„(8a) § 6 d ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.“

**Artikel 5****Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Börsenrechts****Artikel 5**

unverändert

## § 1

**Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.
3. Nach § 97 wird folgender § 98 angefügt:

## „§ 98

Die Preise für Wertpapiere können ab dem 1. Januar 1999 an der Börse in Euro festgestellt werden. Das Nähere regelt die Börsenordnung.“

## § 2

**Aufhebung der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren**

Die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1073) wird aufgehoben.

**Artikel 5 a****Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schuldverschreibungen sind als Sicherheit geeignet, wenn sie zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind;“.

2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind“ durch die Wörter „die zur

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind“ ersetzt.**

**Artikel 6****Gesetz zur Umstellung  
von Schuldverschreibungen auf Euro**

## § 1

**Umstellung von Bundesschulden**

Die auf Deutsche Mark lautenden und als Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen gehandelten Buchschulden des Bundes, die nach dem 19. Januar 1999 zur Rückzahlung fällig werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt.

## § 2

**Umstellung der Länderschulden,  
der Sondervermögensschulden des Bundes  
und sonstiger Staatsschulden**

(1) Auf Deutsche Mark lautende Buchschulden und Schuldverschreibungen der Länder und der Sondervermögen des Bundes kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen.

(2) Sonstige deutschem Recht unterliegende Schuldtitel, die auf die nationale Währungseinheit eines an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, kann der Schuldner, wenn er in einem Mitgliedstaat dem Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit der Schuldtitel lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat.

## § 3

**Umstellung sonstiger DM-Schuldverschreibungen**

Auf Deutsche Mark lautende Schuldverschreibungen, die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können, kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen. Auf Schuldverschreibungen, die den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zuzurechnen sind, findet § 2 Anwendung.

## § 4

**Umstellung  
von Fremdwährungsschuldverschreibungen**

Unterliegt eine Schuldverschreibung, die auf die nationale Währungseinheit eines anderen an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitglied-

**Artikel 6****Gesetz zur Umstellung  
von Schuldverschreibungen auf Euro**

## § 1

**Umstellung von Bundesschulden**

Die auf Deutsche Mark lautenden und als Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen gehandelten Buchschulden des Bundes, die nach dem 20. Januar 1999 zur Rückzahlung fällig werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt.

## § 2

unverändert

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

staates lautet und die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden kann, deutschem Recht, so kann der Schuldner sie nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit die Schuldverschreibung lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat. Ist die Schuldverschreibung den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen, so findet § 2 Anwendung.

## § 5

**Ergänzung und Änderung von Emissionsbedingungen**

Der Schuldner kann aus Anlaß der Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro in den der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Emissionsbedingungen

1. den Anspruch auf Ausgabe von auf Euro lautenden Urkunden ausschließen oder einschränken,
2. die handelbaren Nennbeträge neu festsetzen,
3. Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen und über die Festlegung von Geschäftstagen europäischen Handelsgebräuchen anpassen.

Für Buchschulden des Bundes und der Länder gelten die Nummern 2 und 3 des Satzes 1.

## § 6

**Umstellungsverfahren**

(1) Die Umstellung von Buchschulden und Schuldverschreibungen nach den §§ 2 bis 4 und die Ergänzung oder Änderung der der Buchschuld oder Schuldverschreibung zugrundeliegenden Emissionsbedingungen nach § 5 erfolgt durch einseitige Erklärung des Schuldners gegenüber den Gläubigern. Eine Gesamtemission ist einheitlich umzustellen.

(2) Die Erklärung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der umzustellenden Verbindlichkeit einschließlich ihrer Wertpapier-Kenn-Nummer;
2. die Angabe des vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses und des Zeitpunktes, zu dem die Umstellung und die Ergänzung oder Änderung der Emissionsbedingungen wirksam werden sollen;
3. den Wortlaut der zu ergänzenden oder zu ändernden Bestimmung;
4. den Wortlaut der neuen Bestimmung, die an die Stelle der zu ändernden Bestimmung treten oder diese ergänzen soll.

## § 5

unverändert

## § 6

**Umstellungsverfahren**

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Erklärung über die Umstellung ist auf die in den Emissionsbedingungen für Mitteilungen des Schuldners bestimmte Weise, mangels einer solchen Bestimmung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) unverändert

Die Erklärung ist mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt abzugeben, zu dem sie wirksam werden soll.

(4) Befindet sich der Schuldtitel in der Verwahrung eines Kreditinstituts oder eines anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmens oder ist er als Einzelschuldbuchforderung in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eingetragen, so hat die *Benachrichtigung des Inhabers* des Titels über die erfolgte Umstellung spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu *erfolgen*.

(4) Befindet sich der Schuldtitel in der Verwahrung eines Kreditinstituts oder einen anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmens oder ist er als Einzelschuldbuchforderung in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eingetragen, so hat die **verwahrende Stelle oder die das Schuldbuch führende Stelle** den Inhaber des Titels über die erfolgte Umstellung spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu **benachrichtigen**.

(5) Bei der Ein- und Auslieferung von Stücken und bei der Übertragung von Depotbeständen ist der jeweilige Gesamtbetrag der verbrieften oder verbuchten Teilverbindlichkeit einer Gesamtemission abzurechnen.

(5) unverändert

## § 7

**Fortgeltung alter Urkunden**

## § 7

unverändert

(1) Die auf Deutsche Mark oder eine andere nationale Währungseinheit lautenden Urkunden der nach diesem Gesetz auf Euro umgestellten Verbindlichkeiten bleiben mit der Maßgabe gültig, daß der ausgewiesene Nennbetrag entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro zu lesen ist.

(2) Sofern die Urkunde Emissionsbedingungen enthält, die nach § 5 geändert oder ergänzt worden sind, gelten die auf der Urkunde ausgedruckten Bestimmungen als nicht geschrieben.

## § 8

**Gerichtliche Entscheidung**

## § 8

**Gerichtliche Entscheidung**

(1) Die Umstellung oder *die* Änderung der Emissionsbedingungen nach diesem Gesetz kann der Inhaber einer Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung durch Erhebung der Anfechtungsklage *anfechten*.

(1) Die **Unwirksamkeit der** Umstellung oder **der** Änderung der Emissionsbedingungen nach diesem Gesetz kann der Inhaber einer Schuldverschreibung oder einer Schuldbuchforderung **nur** durch Erhebung der Anfechtungsklage **geltend machen**.

(2) Mit der Klage kann nur geltend gemacht werden, daß

(2) Mit der Klage kann nur geltend gemacht werden, daß

1. das Gesetz auf die umgestellte Verbindlichkeit keine Anwendung finde,
2. die Umstellung in den Emissionsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen worden sei,

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

3. das für die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen in § 6 vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet worden sei oder

4. die Änderung der Emissionsbedingungen nicht mit § 5 vereinbar sei.

Soweit die Klage auf die Behauptung der Nichtbeachtung des in § 6 vorgeschriebenen Verfahrens gestützt wird, kann sie nur bis zu einem Jahr nach dem für die Umstellung bestimmten Zeitpunkt erhoben werden.

(3) Mehrere gegen die Umstellung der gleichen Emission gerichtete Klagen sind zu einem Verfahren zu verbinden.

(4) Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, so ist für die Klage das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.

(5) Unabhängig vom Nennbetrag des vom Kläger gehaltenen Schuldtitels und von der Höhe der Gesamtemission beträgt der Streitwert 8 000 Deutsche Mark.

## § 9

**Ersatz der Umstellungskosten**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß der Schuldner einer nach diesem Gesetz umgestellten Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung den Kreditinstituten und anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen die Aufwendungen zu ersetzen hat, die diesen bei der Abwicklung der Umstellung entstehen. Zur Abgeltung der Aufwendungen kann ein Pauschbetrag festgesetzt werden, der an die durch die Umstellung veranlaßten Depotbuchungen anknüpft.

## § 10

**Ende der Umstellungsfrist**

Die Befugnis zur Umstellung von Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen nach diesem Gesetz endet am 31. Dezember 2001.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. das für die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen in § 6 vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet worden sei,

**4. die Umstellung nicht zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt sei oder**

5. unverändert

Soweit die Klage auf die Behauptung der Nichtbeachtung des in § 6 vorgeschriebenen Verfahrens gestützt wird, kann sie nur bis zu einem Jahr nach dem für die Umstellung bestimmten Zeitpunkt erhoben werden.

(3) unverändert

(4) Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, so ist für die Klage das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. **Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.**

(5) unverändert

## § 9

unverändert

## § 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung von Vorschriften  
des Entschädigungsgesetzes und der  
Schuldverschreibungsverordnung****Artikel 7**

unverändert

## § 1

**Änderung des Entschädigungsgesetzes  
III 19-6-2**

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „über einen Nennwert von 1 000 Deutsche Mark oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Umrechnung auf Euro geschieht ohne nochmalige Abrundung.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Schuldverschreibungen zu erfüllende Entschädigungsansprüche werden ab dem 1. Januar 1999 durch Zuteilung von über einen Nennwert von 100 Euro oder einem ganzen Vielfachen hiervon lautende Schuldverschreibungen erfüllt. Hierbei offen bleibende Restbeträge werden durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt.“
3. In § 9 Abs. 8 wird nach dem Wort „Stellen“ die Angabe „, Barzahlung von Restbeträgen bei der Umstellung auf Euro“ eingefügt.

## § 2

**Änderung der Schuldverschreibungsverordnung  
III 19-6-2-1**

Die Schuldverschreibungsverordnung vom 21. Juni 1995 (BGBl. I S. 846) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nennwert der Schuldverschreibungen, die ab 1. Januar 1999 zugeteilt werden, beträgt 100 Euro oder ein ganzes Vielfaches davon.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der bei der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs durch Zuteilung einer auf Euro lautenden Schuldverschreibung verbleibende Restbetrag wird durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2001 geschieht dies in Deutscher Mark nach entsprechender Rückumrechnung des auf Euro lautenden Restbetrages.“
2. In der Anlage zu § 3 Abs. 3 wird in dem Formblatt für die Anordnung zur Zuteilung der Schuldverschreibung nach dem EALG in dem mit „Schuld-

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

verschreibung und Verwaltung“ überschriebenen Abschnitt die Währungsbezeichnung „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens**

## § 1

**Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen  
690-1**

In § 12a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Münzen“ die Wörter „oder den gemäß Artikel 105 a Abs. 2 des EG-Vertrages herauszugebenden Euro-Münzen“ eingefügt.

## § 2

**Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken  
690-1-2**

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbild übereinstimmt oder das für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegt ist. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbildern und den für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegten Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Bezeichnung Euro oder Cent(s) noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.“

## 2. § 6 wird gestrichen.

**Artikel 8****Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens**

## § 1

**Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen  
690-1**

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „unbeschadet des Artikels 105 a Abs. 2 Satz 1 des EG-Vertrages“ eingefügt.
2. In § 12a werden nach dem Wort „Münzen“ die Wörter „oder den gemäß Artikel 105 a Abs. 2 des EG-Vertrages herauszugebenden Euro-Münzen“ eingefügt.

## § 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 9****Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet  
des Währungsrechts**

## § 1

**Änderung des Währungsgesetzes  
7600-1 a**

§ 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (WiGBL. Beilage Nr. 5 S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

## § 2

**Änderung der Verordnung zur Einführung  
der Deutschen Mark im Saarland  
7600-2**

§ 4 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

## § 3

**Beendigung der Anwendung von Artikel 3 der  
Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer  
Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion**

Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

**Artikel 9****Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet  
des Währungsrechts und des Preisrechts**

## § 1

unverändert

## § 2

unverändert

## § 3

unverändert

## § 4

**Änderung des Preisangabengesetzes**

Das Preisangabengesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## 1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Preisangaben- und Preisklauselgesetz“.

## 2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 2

(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind oder besondere Gründe des Wettbewerbs eine Wertsicherung rechtfertigen und die Preisklausel nicht eine der Vertragsparteien unangemessen benachteiligt. Der Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte, bleibt vom Indexierungsverbot ausgenommen. Des-

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

gleichen bleiben Verträge von gebietsansässigen Kaufleuten mit Gebietsfremden vom Indexierungsverbot ausgenommen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen Ausnahmen vom Preisklauselverbot nach Absatz 1 Satz 2 einzeln oder allgemein genehmigt werden können, oder solche Ausnahmen festzulegen,
2. die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften aus Gründen des Verbraucherschutzes zu begrenzen und
3. statt des Bundesministeriums für Wirtschaft eine andere Bundesbehörde zu bestimmen, die für die Erteilung dieser Genehmigungen zuständig ist."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

## Artikel 10

**Änderung des Gesetzes zur Regelung  
der Miethöhe  
402-12-5**

§ 10a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann schriftlich vereinbart werden, daß die Entwicklung des Mietzinses durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung bestimmt werden soll (Mietanpassungsvereinbarung). Das Ausmaß der Mietanpassung muß in der Vereinbarung bestimmt sein und darf höchstens der prozentualen Indexänderung entsprechen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

1. der Vermieter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder
2. der Mietvertrag für die Lebenszeit eines Vertragspartners abgeschlossen wird.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Änderung des Mietzinses auf Grund einer Mietanpassungsvereinbarung muß durch schriftliche Erklärung geltend gemacht werden. Dabei ist die jeweils eingetretene Änderung des vereinbarten Indexes anzugeben. Der geänderte Mietzins ist mit Beginn des übernächsten Monats nach dem Zugang der Erklärung zu zahlen.“

## Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 11**  
**Änderung**  
**des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**  
**403-23-2**

§ 46 Abs. 1 Satz 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 11**  
unverändert

**Artikel 11 a**  
**Änderung von Reallastvorschriften**

(1) § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbau-recht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch des Grundstückseigen-tümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden.“

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundes-gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, ver-öffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1092 Abs. 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder einer rechtsfähigen Personen-gesellschaft“ eingefügt.

2. Dem § 1105 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Inhalt der Reallast kann auch vereinbart werden, daß die zu entrichtenden Leistungen sich ohne weiteres an veränderte Verhältnisse anpassen, wenn anhand der in der Vereinbarung fest-gelegten Voraussetzungen Art und Umfang der Belastung des Grundstücks bestimmt werden können.“

**Artikel 12**  
**Änderung des Landbeschaffungsgesetzes**  
**54-3**

Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundes-gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, ver-öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes für die Naturalwertrente erforderliche Genehmigung erteilt ist“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 12**  
**Änderung des Landbeschaffungsgesetzes**  
**54-3**

Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundes-gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, ver-öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes“ ersetzt.

2. In § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 13****Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes  
7400-1**

§ 49 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 14****Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes  
7631-1**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 53 c Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 160 wird folgender § 161 eingefügt:

**„§ 161**

Soweit in der Rechtsverordnung nach § 53 c Abs. 2 Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt für Jahresabschlüsse bis zum Stichtag 31. Dezember 1998 als Gegenwert in Deutscher Mark ab 31. Dezember eines Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in den Währungen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegt.“

3. Die Anlage Teil C wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 Buchstabe c Satz 1 einschließlich der Doppelbuchstaben aa und bb wird gestrichen.
  - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf Euro lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.“

**Artikel 13**

unverändert

**Artikel 14**

unverändert

**Artikel 14a****Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

Nach § 10 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszah-

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**lungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind.“**

**Artikel 15****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 §§ 2, 3 und 4, Artikel 4 § 3, Artikel 7 § 2 und Artikel 8 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 4 § 2, soweit er sich auf Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezieht,
2. Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit durch ihn § 39 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eingefügt wird,
3. Artikel 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3, soweit durch ihn § 64 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen eingefügt wird,
4. Artikel 5 § 1 Nr. 3,
5. Artikel 6 und
6. Artikel 8.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

**Artikel 15**

unverändert

**Artikel 16****Inkrafttreten**

Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Artikel 6,
7. Artikel 8 § 1 Nr. 2 und Artikel 8 § 2,
8. Artikel 9 § 4 Nr. 2, soweit § 2 Abs. 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes eine Verordnungsermächtigung enthält, und
9. Artikel 11 a.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Joachim Gres, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Gerald Häfner und Detlef Kleinert (Hannover)

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen in seiner 210. Sitzung vom 11. Dezember 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Antrag auf der Drucksache 13/9373 wurde zur Mitberatung dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus und der Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/9347 zusätzlich dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9347 – in seiner 97. Sitzung vom 11. Februar 1998 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme mit Änderungen des § 6 d EStG (Artikel 4 § 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs), die in die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses eingeflossen sind. Den Antrag – Drucksache 13/9373 – hat er in seiner 99. Sitzung vom 25. März 1998 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1998 die Vorlage – Drucksache 13/9347 – beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen in seiner 80. Sitzung vom 1. April 1998 beraten. Er ist der Auffassung, daß es zum Schutz der Preisstabilität in Deutschland auch nach der Einführung des Euro erforderlich ist, Preisindexierungen grundsätzlich zu verbieten. Er empfiehlt daher, in das Euro-Einführungsgesetz eine Nachfolgeregelung für § 3 Währungsgesetz aufzunehmen, die ein generelles Indexierungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt vorsieht. Das Indexierungsverbot soll nicht für den Geld- und Kapitalverkehr gelten. Die Nachfolgeregelung darf keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen oder keinen neuen bürokratischen Aufwand verursachen. Er empfiehlt, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses mit der

folgenden abweichenden Formulierung für § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes (Artikel 9 § 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) anzunehmen:

#### § 2

*(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind oder besondere Gründe des Wettbewerbs eine Wertesicherung rechtfertigen und die Preisklausel nicht eine der Vertragsparteien unangemessen benachteiligt. Der Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte, bleibt vom Indexierungsverbot ausgenommen. Des gleichen bleiben Verträge mit Gebietsfremden vom Indexierungsverbot ausgenommen.*

*(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates*

- 1. die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen Ausnahmen vom Preisklauselverbot nach Absatz 1 Satz 2 einzeln oder allgemein genehmigt werden können, oder solche Ausnahmen festzulegen,*
- 2. die Ausnahmen von Absatz 1 Satz 3 und 4 für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften zu begrenzen, soweit dies aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich ist, und*
- 3. statt des Bundesministeriums für Wirtschaft eine andere Bundesbehörde zu bestimmen, die für die Erteilung dieser Genehmigungen zuständig ist.*

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS gefaßt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9347 – in seiner 90. Sitzung vom 11. Februar 1998 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9347 – in seiner Sitzung vom 25. März 1998 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs unter

Ergänzung um einen zusätzlichen Artikel zur Änderung des § 10 des Arbeitszeitgesetzes, der in die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses eingeflossen ist, empfohlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9347 – am 11. Februar 1998 beraten und einstimmig empfohlen, die Annahme der Vorlage nach folgender Maßgabe zu empfehlen:

*Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau*

- *spricht sich dafür aus, daß die geltende Praxis beibehalten wird, bei Mietverträgen nur den Lebenshaltungskostenindex zuzulassen;*
- *legt Wert darauf, daß es bei der zehnjährigen Mietvertragsdauer, also der derzeitigen Rechtslage, verbleibt.*

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9347 anzunehmen. Weiter hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD in Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/9373 abzulehnen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage – Drucksache 13/9347 – in seiner 71. Sitzung am 4. März 1998 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung seitens der Gruppe der PDS, in das Euro-Einführungsgesetz aus stabilitätspolitischen Gründen eine Bestimmung aufzunehmen, die ein dem § 3 Währungsgesetz vergleichbares grundsätzliches Indexierungsverbot im Preisrecht enthält.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 13/9347.

In einer Erklärung zur Abstimmung stellt die Fraktion der SPD fest, daß sie dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9347 – nur unter der Voraussetzung zustimmt, daß ein grundsätzliches Indexierungsverbot im Gesetz verankert wird.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 110. Sitzung vom 11. Februar 1998, seiner 112. Sitzung vom 25. März 1998 und in seiner 114. Sitzung vom 1. April 1998 beraten.

In der Schlußabstimmung in seiner 114. Sitzung stimmte der Rechtsausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/9347 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung wie folgt ab: Artikel 9 wurde mit den Stimmen der

Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die übrigen Artikel wurden mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS angenommen.

Der Antrag auf Drucksache 13/9373 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte den Gesetzentwurf, der notwendig sei, um die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro in einer Vielzahl von Rechtsgebieten in einer vernünftigen und handhabbaren Form sicherzustellen.

Die Fraktion der SPD stimmte dem stark technisch ausgerichteten Entwurf ebenfalls zu und hob insbesondere hervor, daß ihrer Ansicht nach ein die Preisstabilität sicherndes und besonders die Verbraucher schützendes Indexierungsverbot nach wie vor erforderlich sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie stimme dem Entwurf trotz bestehender Differenzen im einzelnen zu. Sie verweist auf ihren ergänzenden Antrag, der weitere Maßnahmen, insbesondere zum Verbraucherschutz, vorsehe.

Die Fraktion der F.D.P. begrüßte den Gesetzentwurf, da die gemeinsame Währung zu einer Entfaltung der Wettbewerbskräfte führe. Sie weist jedoch auf die fehlende Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität auf europäischer Ebene hin, die zu bürokratischer Überregulierung führe.

Die Gruppe der PDS begründete ihre Ablehnung mit dem Fehlen politisch flankierender Maßnahmen, die sie zur Vorbereitung der Einführung des Euro für erforderlich hält.

## II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

### 1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßt den Regierungsentwurf, mit dem im Rahmen der Vorgaben des europäischen Rechts die Voraussetzungen für eine reibungslose Einführung des Euro in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden sollen. Der Rechtsausschuß hat sich für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs ausgesprochen mit einigen Änderungen und Ergänzungen, die auf Vorschläge des Bundesrates und der Bundesregierung zurückgehen.

Am 1. Januar 1999 wird der Euro zur Währung der Mitgliedstaaten der Währungsunion. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 werden allerdings die bisherigen nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten noch als Untereinheiten des Euro fortbestehen. Das Gemeinschaftsrecht folgt dem Prinzip,

daß der Euro und die Deutsche Mark während der Übergangszeit wahlweise verwendet werden können. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Wahlfreiheit ist im Gemeinschaftsrecht nur für Schuldverschreibungen und Börsennotierungen geregelt, die bereits mit Beginn der Übergangszeit endgültig auf Euro umgestellt werden können. In allen anderen Bereichen findet der allgemeine und endgültige Übergang zum Euro erst mit dem Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Bezugnahmen auf die Deutsche Mark in Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäften und anderen Rechtsinstrumenten unverändert bestehen. Dies bedeutet, daß in Bereichen, in denen die Verwendung der Deutschen Mark gesetzlich vorgeschrieben ist, der Euro in der Übergangszeit nicht verwendet werden kann.

Um rechtliche Hindernisse für die Verwendung des Euro während der Übergangszeit zu beseitigen und Bürgern und Unternehmen eine einfache und kostengünstige Umstellung auf den Euro zu ermöglichen, sind ergänzend zum Gemeinschaftsrecht nationale Regelungen erforderlich. Mit dem Entwurf des Euro-Einführungsgesetzes sollen diese Regelungen geschaffen werden.

Der Entwurf öffnet das Gesellschaftsrecht und das Bilanzrecht für den Euro und schafft die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die problemlose Geltendmachung von Forderungen in Euro im gerichtlichen Mahnverfahren. Weiter sollen für den Wegfall der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank und anderer Zinssätze notwendige Übergangsregelungen getroffen, die gemeinschaftsrechtliche Befugnis zur Umstellung von Schuldverschreibungen und Börsennotierungen auf Euro ausgeübt, Bestimmungen zum Schutz von Euro-Münzen gegen die Verwechslung mit Marken und Medaillen erlassen und das Währungs- und Versicherungsaufsichtsrecht an das Gemeinschaftsrecht angepaßt werden.

Der Rechtsausschuß hat sich auf der Grundlage von Empfehlungen der Bundesregierung dafür ausgesprochen, den Regierungsentwurf noch um folgende weitere wesentliche Regelungen zu ergänzen:

- Änderungen in den §§ 9b und 35 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften werden erforderlich, die für Wertpapier-Darlehen auf die von der Deutschen Bundesbank für den Lombardkredit aufgestellten Grundsätze Bezug nehmen, da die Deutsche Bundesbank mit Beginn der Europäischen Währungsunion die Befugnis zur Festsetzung des Lombardsatzes verliert.
- Eine Nachfolgeregelung für das Indexierungsverbot in § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes wird vorgesehen.
- Mit einer Ergänzung des Arbeitszeitgesetzes soll der Feiertagsbetrieb des neuen europäischen Zahlungsverkehrssystems Target ermöglicht werden.

Zusätzlich werden in Artikel 11 a Änderungen im Bereich des Reallastrechts getroffen.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden im wesentlichen nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/9347, S. 19ff. Bezug genommen.

### Zu Artikel 1 (Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz)

#### Zu § 2 (Übergangsvorschrift für laufende Zinsforderungen)

Mit der Neufassung von § 2 DÜG-E wird die Formulierung aus der Stellungnahme des Bundesrates übernommen, die das Gewollte besser zum Ausdruck bringt als die Formulierung des Regierungsentwurfs.

### Artikel 3 (Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts)

#### Zu § 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

##### Zu Nummer 3 (§ 8)

Die modifizierte Formulierung des Änderungsbefehls trägt der Neufassung des § 8 Aktiengesetz durch das Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (StückAG) Rechnung.

##### Zu Nummer 6 (§ 147)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung eines Absatzes in § 147 AktG durch das Gesetz über die Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

##### Zu Nummer 8 (§§ 147, 315)

Zwei durch das KonTraG neu eingeführte Schwellenwerte sollen auf Euro umgestellt werden.

#### Zu § 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

##### Zu Nummer 3 (§ 3)

In § 3 Abs. 4 EGAktG-E sollen die bisherigen Sätze 2 und 3 zur Klarstellung zusammengefaßt werden. Die Änderung des bisherigen Satzes 4, nunmehr Satz 3, soll deutlich machen, daß an die Erkennbarkeit der von der Aktie repräsentierten Beteiligungsquote keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es reicht aus, daß bei gerundeter Darstellung des Nennbetrags die Beteiligungsquote jedenfalls nachvollziehbar bleibt.

Die Neufassung des Absatzes 5 verzichtet auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist für die Anpassung und Glättung der Aktiennennbeträge bei börsennotierten Gesellschaften und stellt diese insoweit den nicht börsengehandelten Aktiengesellschaften gleich. Ein zwingender Grund zur Glättung der Aktiennennbeträge nach Umstellung auf Euro besteht nicht. Allerdings scheinen die börsennotierten Gesellschaften – sofern sie nicht gleich auf die Stückaktie ausweichen – einen glatten Nennbetrag aus optischen Gründen zu bevorzugen. Das Euro-Einfüh-

rungsgesetz möchte es daher den Aktiengesellschaften erleichtern, einen glatten Euro-Nennbetrag zu bilden – es besteht aber keine Veranlassung dazu, besonderen Druck auf die Gesellschaften auszuüben. Lediglich bei Gelegenheit einer ohnehin geplanten Kapitalmaßnahme verlangt der Entwurf eine Anpassung an das Nennbetragsmuster des § 8 AktG in der dann geltenden neuen Fassung. Der Durchsetzung dieses Zieles dient eine Registersperre.

#### Zu Nummer 4 (§ 4)

Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 wird die Umschreibung von DM-Betragsangaben in die zum festgelegten Umrechnungskurs berechneten Euro-Beträge weiter erleichtert. Nach Satz 1 soll die einfache Mehrheit nunmehr für die Umstellung sämtlicher satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro gelten. Durch Satz 2 wird der Aufsichtsrat mit Ablauf des Übergangszeitraums zum 1. Januar 2002 unmittelbar kraft Gesetzes ermächtigt, die Fassung der Gesellschaftssatzung an die spätestens zu diesem Zeitpunkt kraft EG-Recht eingetretene Betragsumstellung anzupassen. Aufgrund der Änderung des Satzes 3 genügt auch in diesem Zusammenhang bei der Eintragung eine Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

Die Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 macht deutlich, daß die abgesenkte Beschlußmehrheit nach Satz 1 auch für die aus einer solchen Kapitaländerung resultierenden Anpassungen der Satzungsfassung gilt. Darunter fällt auch die Ermächtigung des Aufsichtsrates zu einer solchen Verfassungsänderung nach § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG. Erfaßt werden auch solche Anpassungen der Satzung, die sich als Folge der Kapitalmaßnahme automatisch kraft Gesetzes ergeben; dies gilt insbesondere für die redaktionelle Anpassung eines in den Satzungstexten aufgenommenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 EGAktG-E.

Die Änderung des Absatzes 2 dient lediglich der redaktionellen Klarstellung. Die Ergänzung des Satzes 1 soll verdeutlichen, daß die Nennbetragserhöhung oder -herabsetzung oder die Neueinteilung der Aktiennennbeträge als Methoden der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer Kapitalherabsetzung nicht lediglich in den Fällen der Kapitaländerung auf den nächst erreichbaren Betrag nach Absatz 2, sondern auch darüber hinaus zur Verfügung stehen, wenn nur die Kapitaländerung im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro und der Schaffung glatter Euro-Nennbeträge steht.

Die Klarstellung in Satz 2, daß eine Neueinteilung der Nennbeträge der Zustimmung aller hiervon nachteilig betroffener Aktionäre bedarf, stellt die Parallele zu § 180 AktG her und macht zugleich deutlich, daß die Zustimmung jedes einzelnen betroffenen Aktionärs erforderlich ist und lediglich ein mehrheitlicher Sonderbeschluß der Aktionärsgruppe nicht ausreicht.

Die Sonderregelung des Absatzes 4 Satz 1 wird durch die Änderung auf solche Aktien beschränkt, die erst nach dem Beschluß über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine andere Satzungsänderung, die an die Zahl der Aktien anknüpft, ausgege-

ben werden. Die im Regierungsentwurf enthaltene Einbeziehung auch des vorangehenden Zeitraums seit dem letzten Bilanzstichtag bis zum Schluß der Hauptversammlung, erscheint entbehrlich. Bei der Einladung zur Hauptversammlung kann für die Bemessung des erforderlichen Kapitaländerungsbetrages von der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktienzahl und Kapitalziffer ausgegangen werden. Um die bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung weiter ausgeübten Wandlungs- und Optionsrechte einzubeziehen, kann der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses in der Hauptversammlung noch entsprechend angepaßt werden. Wenn sich danach aber die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister und damit sein Wirksamwerden verzögert, können zwischenzeitlich u. U. weitere Bezugsaktien ausgegeben worden sein. Damit in diesem Fall nicht der Erfolg einer Kapitalmaßnahme, alle Aktien auf glatte Euro-Beträge zu stellen, vereitelt wird, soll es insoweit bei der Fiktion bleiben, daß solche zwischen Hauptversammlungsbeschluß und Registereintragung ausgegebenen Aktien erst nach der Eintragung des Beschlusses in das Register als ausgegeben gelten. Nach Satz 2 bleibt es dabei, daß solche Aktien, wie auch die zukünftig aus dem bedingten Kapital noch ausgegebenen Aktien automatisch an der Nennbetragsänderung teilnehmen.

Die Ergänzung des Absatzes 5 erweitert die Zulässigkeit einer vereinfachten Kapitalherabsetzung unter Verzicht auf das aufwendige Aufgebotsverfahren des § 225 AktG zum Zwecke der Herabsetzung glatter Euro-Nennbeträge. Eine vereinfachte Herabsetzung der Aktiennennbeträge wird dadurch auch dann möglich, wenn die Gesellschaft über Gewinnrücklagen verfügt oder ein Gewinnvortrag vorhanden ist. Unberührt bleiben allerdings die sonstigen Voraussetzungen der vereinfachten Kapitalherabsetzung, insbesondere die Beschränkung der Rücklagendotierung auf insgesamt 10 % des herabgesetzten Grundkapitals nach § 231 AktG; diese Vorschrift steht wegen Artikel 33 der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG) nicht zur Disposition des nationalen Gesetzgebers.

#### Zu § 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

##### Zu Nummer 5 (§ 86)

Mit der Ergänzung von § 86 Abs. 1 Satz 3 GmbHG wird in Anlehnung an die Regelung zur Aktiengesellschaft in § 3 Abs. 4 EGAktG-E klargestellt, daß sich aus der bloßen Umrechnung der Nennbeträge der GmbH-Geschäftsanteile in Euro das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte der Gesellschafter untereinander nicht verschieben darf. Weitere ausdrückliche Rundungsregelungen sind bei der GmbH entbehrlich.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen den Änderungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGAktG-E. In Satz 3 ist ein Redaktionsversehen korrigiert: Die Anwendung des gesamten § 58 Abs. 1 soll ausgeschlossen sein.

**Zu § 4 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**

Die Änderungsbefehle werden an die Fassung angepaßt, die das Umwandlungsgesetz mit Inkrafttreten des Stückaktengesetzes erhalten wird.

**Zu Artikel 4 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts)****Zu § 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)****Zu Nummer 2 a (§ 292 a)**

Mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz wird ein neuer § 292 a ins Handelsgesetzbuch eingefügt, der die Voraussetzungen regelt, unter denen börsennotierte Mutterunternehmen von der Pflicht befreit werden, einen deutschen Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufzustellen. Dazu gehört u. a. auch, daß zugelassene Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards in Deutsche Mark offenzulegen sind. Mit Einführung des Euro soll auch die Offenlegung in Euro ermöglicht werden, in dem durch Nummer 2 a in dieser Vorschrift die Währungsbezeichnung „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt wird.

**Zu Nummer 2 b (§ 318)**

Durch Nummer 2 b soll das Minderheitenquorum in § 318 Abs. 3 Satz 1 wie die vergleichbaren Vorschriften im Aktiengesetz auf Euro umgestellt werden.

**Zu § 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)****Zu Artikel 42**

Durch die Ergänzung der Überleitungsregelung des Artikels 42 EGHGB-E wird gewährleistet, daß während der Übergangszeit auch bei den Konzernabschlüssen und in Konzernlageberichten im Sinne des § 292 a HGB wahlweise eine Offenlegung in Deutsche Mark möglich ist.

**Zu Artikel 43**

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 43 EGHGB-E dürfen solche Erträge in den Sonderposten aus der Währungsumstellung auf Euro eingestellt werden, die sich aus der anlässlich der Euro-Einführung erforderlichen Umrechnung von bereits in der Bilanz angesetzten Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten ergeben. Damit würde aber nicht berücksichtigt, daß die unwiderrufliche Festlegung der Euro-Wechselkurse auch bei bisher in Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungen nicht erfaßten schwebenden Geschäften, insbesondere schwebenden Devisengeschäften z. B. in Form von Devisentermin- oder Devisenoptionsgeschäften, zu einer Realisierung führen kann. Eine entsprechende Realisierung kann z. B. in Betracht kommen, wenn sich der in einem Devisengeschäft gegründete Anspruch aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse zu einer betragsmäßig feststehenden Forderung konkretisiert.

In denjenigen Fällen, in denen die Einführung des Euro und die damit verbundene unwiderrufliche

Festlegung der Wechselkurse bei schwebenden Geschäften zu einer Realisierung und zum Bilanzansatz eines Vermögensgegenstandes führt, ist es aber gerechtfertigt, ebenfalls die Möglichkeit zuzulassen, die Erträge in den Sonderposten einzustellen. Dies entspricht dem Grundsatz der Regelung des Artikels 43 EGHGB-E: Hiernach soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ungeachtet der in der Euro-Einführung liegenden Realisierungswirkung die erfolgswirksame Vereinnahmung der Erträge aus Fremdwährungsforderungen, -ausleihungen und -verbindlichkeiten in genau der gleichen Weise vorzunehmen, wie es ohne Euro-Einführung der Fall wäre.

Die neu angefügte Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem Rechnung. Sie berücksichtigt, daß es zu realisierten Erträgen aus noch schwebenden Geschäften infolge eines aktivierungspflichtigen Anspruchs (in den meisten Fällen einer Forderung) kommen kann. Die Realisierung folgt damit der schon im bisherigen Wortlaut des Artikels 43 EGHGB-E verfolgten Systematik, hinsichtlich der Möglichkeit der Einstellung von Umrechnungsbeträgen an Veränderungen der Bilanz-Aktiva anzuknüpfen.

Darüber hinaus ist die Euro-Einführung kein Anlaß zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Bewertungstetigkeit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf bisher von den Unternehmen im Rahmen des Zulässigen durchgeführte umfassende Bewertungen von Vermögensgegenständen und Schulden.

Mit der Ergänzung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 3 wird eine Befristung für den Sonderposten auf fünf Jahre vorgesehen. Eine entsprechende Änderung enthält § 6 d EStG-E für das Steuerrecht.

**Zu § 3 (Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen nach § 330 des Handelsgesetzbuchs)**

Bei den Änderungen in Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 2 Nr. 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung des Artikels 43 EGHGB-E. Auf die Begründung zu dieser Bestimmung (Anfügung eines Absatzes 2) wird Bezug genommen.

**Zu § 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 6 d)**

Mit der neuen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es bei bisher nicht bilanzwirksamen schwebenden Geschäften aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse zu einer erfolgswirksamen Realisierung und der Pflicht zur Aktivierung eines entsprechenden Anspruchs, in der Regel einer Forderung, kommen kann. Auch hierbei handelt es sich um Fälle, in denen die Euro-Einführung und die damit verbundene Realisierung von Ansprüchen aus Fremdwährungsgeschäften zu einer vorgezogenen Gewinnentstehung führt. Durch die Einstellung in die Euro-Umrechnungsrücklage wird dem Unternehmen auch insoweit die Möglichkeit gegeben werden, die Gewinnvereinnahmung in derselben Weise durchzuführen, wie es ohne Euro-Einfüh-

zung der Fall gewesen wäre. Auf die Begründung zu Artikel 43 EGHGB-E wird Bezug genommen.

Die Ergänzung des § 6 d Abs. 1 EStG-E um einen Satz 4 wurde im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages beschlossen. Sie entspricht einem Votum der Länder. Die der Rücklage zugrundeliegenden Geschäfte werden in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums erledigt sein. Die gewinnwirksame Auflösung der entsprechenden Rücklagen wird daher am Ende dieses Zeitraums weitgehend abgeschlossen sein. Vor diesem Hintergrund soll die wahlweise steuerliche Vergünstigung aus Vereinfachungsgründen nicht unbegrenzt in der Bilanz fortgeführt, sondern statt dessen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren gewinnerhöhend aufgelöst werden. In Anbetracht der wenigen verbleibenden Fälle ist damit auch keine unangemessene Liquiditätsbelastung der Unternehmen mehr verbunden.

#### **Zu Artikel 5 a (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagengesellschaften)**

Die Änderungen in den §§ 9 b und 35 KAGG übertragen die gegenwärtige Rechtslage auf die Situation nach Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und der Einführung des Euro. Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird die Zuständigkeit für die Geldpolitik von den Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, auf die Europäische Gemeinschaft übergehen, und die geldpolitischen Befugnisse werden dann vom Europäischen System der Zentralbanken ausgeübt werden. Das hat auch Auswirkungen auf die Refinanzierung der Kreditinstitute und die Abgrenzung der dafür verwendbaren Sicherheiten. Das einzige Instrument nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank, das auf der Verpfändung von Sicherheiten beruht (Lombardkredit nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BankG), wird fortfallen. Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sieht in Artikel 18 jedoch für Refinanzierungsgeschäfte mit Kreditinstituten generell die Möglichkeit vor, sie auf Verpfändungsbasis abzuschließen. Die dafür zugelassenen Sicherheiten sollen deshalb mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in § 9 b Abs. 1 und in § 35 Abs. 1 KAGG an die Stelle der bisher für den Lombardkredit zugelassenen Sicherheiten treten.

#### **Zu Artikel 6 (Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)**

##### **Zu § 1 (Umstellung von Bundesschulden)**

Durch die Änderung wird die Umstellung auf die nach dem 20. Januar 1999 zur Rückzahlung fällig werdenden Schuldtitel des Bundes beschränkt. Eine Umstellung früher zur Rückzahlung fällig werdender Emission ist nicht zweckmäßig.

##### **Zu § 6 (Umstellungsverfahren)**

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Adressat

der dort vorgesehenen Benachrichtigungspflicht die verwahrende Stelle bzw. die das jeweilige Schuldbuch führende Stelle ist.

##### **Zu § 8 (Gerichtliche Entscheidung)**

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro wird ausdrücklich geregelt, daß die Unwirksamkeit der Umstellung von Schuldverschreibungen nur im Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann. Durch Neufassung der Anfechtungstatbestände in Absatz 2 wird gewährleistet, daß Anfechtungsklagen, die auf die Verwendung eines falschen Umrechnungskurses gestützt werden, unbefristet möglich sind.

Durch die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung von Absatz 4 werden die Landesregierungen ermächtigt, die Anfechtungsklagen nach dieser Vorschrift bei einem Landgericht zu konzentrieren. Für diese sehr speziellen Klagen ist eine solche Konzentrationsermächtigung sachgerecht und zweckmäßig.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens)**

##### **Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 8)**

Mit der Einführung des Euro wird die Ausgabe von Münzen in Euro und in nationalen Währungseinheiten nach Artikel 105 a Abs. 2 Satz 1 EG-Vertrag der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank unterliegen. § 8 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen, der die Ausgabe von Bundesmünzen regelt, ist an Artikel 105 a Abs. 2 Satz 1 EG-Vertrag anzupassen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 12 a)**

Der bisherige § 1 wird zu § 1 Nr. 2.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts und des Preisrechts)**

##### **Zu § 4 (Änderung des Preisangabengesetzes)**

##### **Vorbemerkung**

Durch Artikel 9 §§ 1, 2 und 3 wird mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion das währungsrechtlich bedingte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Wertsicherungsklauseln wegen Wegfalls des Schutzgutes „DM“ und des Normzwecks „Stabilität der DM-Währung“ aufgehoben. Die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln würde bei einer ersatzlosen Aufhebung von § 3 WährG somit ab 1. Januar 1999 keinerlei Beschränkungen mehr unterworfen sein. Das Indexierungsverbot in § 3 Satz 2 WährG hat aber – neben seiner geldpolitischen Funktion zum Schutz der Deutschen Mark – eine aus wirtschaftspolitischer Sicht wichtige preisstabilisierende Funktion. Aus stabilitäts-, preis- und

verbraucherpolitischen Gründen besteht ein Interesse daran, auch künftig für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grenzen für Wertsicherungsklauseln nicht zu verzichten, obwohl ein Indexierungsverbot für das gesamte Euro-Währungsgebiet noch nicht durchsetzbar war und folglich Indexierungs- und Währungsgebiet bis auf weiteres auseinanderfallen. Solche Grenzen tragen – neben anderen Maßnahmen der Ordnungspolitik – zur Erhaltung der Preisstabilität bei. Auch im einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum bleibt es für die Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft wichtig, daß in Deutschland Preisstabilität gewahrt bleibt. Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes und der Arbeits- und Sozialpolitik, der Tarifautonomie sowie der Gebührenpolitik unterstützen die Notwendigkeit, Wertsicherungsklauseln weiterhin zu begrenzen. Neben dem rechtlichen Regelungsgehalt bedarf es der Signalwirkung eines grundsätzlichen Indexierungsverbots, um Indexierungswünschen entgegenzutreten. Mit dem Außerkrafttreten von § 3 WährG soll daher gleichzeitig eine Anschlußregelung im Rahmen der Preisgesetzgebung getroffen werden.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift des Preisangabengesetzes soll an seinen jetzt erweiterten Inhalt angepaßt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Absatz 1

Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Nachfolgeregelung für den fortfallenden § 3 Satz 2 WährG. Wie diese Vorschrift soll sie nur automatisch wirkende Indexierungen erfassen. Um das zu erreichen, soll die neue Vorschrift zwar im Ansatz in Anlehnung an den bisherigen § 3 Satz 2 WährG formuliert, jedoch um zusätzliche eingrenzende Elemente ergänzt werden, die den Stand der Rechtsprechung zu § 3 Satz 2 WährG wiedergeben. Damit soll einer Verunsicherung der Anwendungspraxis entgegen gewirkt werden. Die erste Ergänzung betrifft Verpflichtungen zu Anpassungen und einseitige Anpassungsvorbehalte nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die – wie bisher auch – ausgenommen sein sollen. Dies wird mit der Wendung „unmittelbar und selbsttätig bestimmen“ erreicht. Die zweite Ergänzung betrifft Spannungsklauseln.

Sie sind bisher genehmigungsfrei gewesen, weil für sie ein dringendes Bedürfnis besteht. Damit dies auch künftig so bleibt, wird durch den letzten Halbsatz „die mit den vereinbarten Gütern und Leistungen nicht vergleichbar sind“ klargestellt, daß nur Indexierungen mit „anderen“, also nicht vergleichbaren Leistungen erfaßt sind.

Für langfristige Zahlungen und aus Gründen des Wettbewerbs sollen Ausnahmen zugelassen werden können. Darüber entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft oder die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmende andere Bundesbehörde. Gründe des Wettbewerbs entstehen, wenn in anderen Ländern Verträge mit Indexierungen zugelassen sind und dieser Umstand dazu führt, daß deutsche Unternehmen Vertragspartner

verlieren oder das deutsche Recht nicht mehr vereinbaren können.

Aus dem Verbot ausgenommen werden soll der Geld- und Kapitalverkehr. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, daß der Geld- und Kapitalverkehr weltweit angelegt ist und rasch an andere Plätze ausweicht. Das würde den deutschen Finanzmarkt empfindlich treffen und soll verhindert werden. Dabei sollen insbesondere die in § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Geldmarktinstrumente eindeutig ausgenommen werden, damit diese unbedenklich und ohne Negativattest des Bundesministeriums für Wirtschaft eingesetzt werden können. Dies gilt auch für Pensions- und Darlehensgeschäfte zur Refinanzierung dieser Geschäfte.

Ausgenommen sein sollen auch Verträge im Außenhandel. Diese Ausnahme lehnt sich an den bisherigen § 49 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, der eine solche Ausnahme schon für das jetzt abgeschaffte Fremdwährungsverbot vorsah, und die Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank. Die deutsche Wirtschaft kann heute Aufträge aus dem Ausland oft nur noch wegen der guten Vertragsbedingungen erhalten, zu denen auch die Möglichkeit von Indexierungen gehört. Dies soll problemlos möglich sein.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung präzisiert und erweitert werden können. Deshalb ermächtigt Absatz 2 Nr. 1 die Bundesregierung zu einer solchen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 2

Die Ausnahme für den Geld- und Kapitalmarkt sowie für Verträge mit Gebietsfremden ist notwendigerweise weit und in Teilen unbestimmt. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung von Verbrauchern führt, sieht Nummer 2 eine Ermächtigung an die Bundesregierung vor, diese Ermächtigungen in verbraucherrelevanten Bereichen einzuschränken. Ein Beispiel könnten Verbraucher- und Immobiliarkredite sein.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermächtigt die Bundesregierung, anstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft eine andere Bundesbehörde mit der Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 zu befassen. Dies ist nötig, weil dies keine ministerielle Aufgabe ist. Eine Zuständigkeit muß allerdings jetzt begründet werden, damit die erforderlichen Genehmigungen auch erteilt werden können.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)**

§ 46 Abs. 1 Satz 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes muß nicht an die Nachfolgeregelung zu § 3 WährG angepaßt werden. Die Genehmigungspflicht in dieser Vorschrift ist unnötig und läuft leer. Die Vorschrift verpflichtet als Sonderregelung zu einer An-

passung und legt eigenständig die anwendbaren Bezugsgrößen fest. Eine Genehmigungspflicht nach § 3 WährG und nach dem neuen § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes besteht nicht. Durch die Streichung wird die Regelung zu einer vollständigen Lex specialis.

#### Zu Artikel 11 a (Änderung von Reallastvorschriften)

##### Zu Absatz 1 (Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht)

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht (ErbbauVO) durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz sollte zur Entlastung der Grundbuchämter zugelassen werden, daß eine nach § 3 WährG zugelassene Entgeltverpflichtung sachenrechtlich wirksam durch eine sich automatisch anpassende Erbbauzinsreallast abgesichert werden kann. Ebenso wie alle Reallasten dient die Erbbauzinsreallast der Absicherung langfristiger – meist über 50 bis 90 Jahre dauernder – wiederkehrender Verpflichtungen. Nach bisherigem Recht mußte eine Anpassungsverpflichtung vereinbart und die Erbbauzinsreallast ständig durch Vertrag und Eintragung ins Grundbuch geändert werden. Dies sollte 1994 geändert werden, was aber in der dazu getroffenen Regelung nicht zum Ausdruck kam, so daß in der Rechtspraxis Verwirrung entstanden ist.

Richtigerweise hätte damals § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ErbbauVO aufgehoben werden müssen. Diese Aufhebung soll jetzt durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 nachgeholt werden. Sie reduziert die Vorschrift auf ihren letzten Satz.

##### Zu Absatz 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

###### Zu Nummer 1 (§ 1092)

Mit Nummer 1 wird ein Versehen des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Rechts der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 990) berichtigt. Durch dieses Gesetz ist in den einschlägigen Vorschriften der Begriff der rechtsfähigen Personengesellschaft eingeführt worden. Hierbei ist seine Einfügung in § 1092 Abs. 2 vergessen worden. Dieses Versehen soll berichtigt werden.

###### Zu Nummer 2 (§ 1105)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 9 Abs. 2 ErbbauVO. Mit ihr soll der von der Rechtsprechung entwickelte bisher nicht kodifizierte Grundsatz, daß Reallasten eine automatische Anpassung enthalten können, in § 1105 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich festgeschrieben werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Regelung ändert auch nichts daran, daß die durch die Reallast gesicherten Verpflichtungen eine Indexierung nur enthalten dürfen, wenn dies zulässig ist.

#### Zu Artikel 12 (Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Preisangabengesetzes durch Artikel 9 § 4 des Gesetzes.

#### Zu Artikel 14 a (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der damit verbundenen Ablösung der nationalen Währungen durch den Euro soll in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union das neue Eil- und Großbetragszahlungssystem Target (Transeuropean Automatic Realtime Gross Settlement Express Transfer) eingeführt werden. Gemeinsame Träger von Target werden die zukünftige Europäische Zentralbank und die nationalen Notenbanken sein. Ziel der Einführung von Target ist es, durch den dezentralen Aufbau eines EU-weiten Datennetzwerksystems eine schnelle Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere von Großbeträgen in der neuen Euro-Währung, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen auf der Basis einer gemeinsamen technischen Infrastruktur und gegenseitiger Kontenverbindungen die bestehenden nationalen Eil- und Großbetragszahlungssysteme miteinander vernetzt werden. Die Deutsche Bundesbank stellt mit ihrem sogenannten „Elektronischen Schalter“ das deutsche Eil- und Großbetragszahlungssystem bereit. Teilnehmer am „Elektronischen Schalter“ der Deutschen Bundesbank sind die Inhaber eines Landeszentralbankkontos, d. h. vor allem die in Deutschland ansässigen Kreditinstitute. Über dieses System wird also ein direkter Zugang der deutschen Kreditwirtschaft zu Target bestehen.

Das Target-System wird nach Auskunft der Deutschen Bundesbank, täglich mit Ausnahme der Wochenenden (Samstag und Sonntag) und der in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichzeitig begangenen Feiertage, das sind der 1. Weihnachtstage und der Neujahrstag, für den Zahlungsverkehr geöffnet sein. Die Kreditinstitute in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden mit Einführung des Euro und des neuen Eil- und Großbetragszahlungssystems Target in einen verstärkten Wettbewerb eintreten. Bankgeschäfte auf der Grundlage des Euro können nach Wegfall der nationalen Währungsschranken ab dem 1. Januar 1999 ohne weiteres in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Mitgliedstaats zur Europäischen Währungsunion. Ohne die Möglichkeit, an den nicht EU-einheitlichen Feiertagen zu arbeiten, werden deutsche Kreditinstitute im Vergleich zu ihren ausländischen Mitbewerbern benachteiligt. Von der Neuregelung wird allerdings nicht der gewöhnliche Massenzahlungsverkehr erfaßt, der nicht mit eng gesetzten Abwicklungsvorgaben verbunden ist und daher unproblematisch an allen Werktagen durchgeführt werden kann; der neue Ausnahmetatbestand beschränkt sich in diesem Zusammenhang vielmehr auf den Eil- und

Großbetragszahlungsverkehr. Da mögliche Zahlungen, die über das Target-System abgewickelt werden, nicht betragsmäßig eingegrenzt werden können, weil auch der Höhe nach geringe Zahlungen im Einzelfall Eilcharakter haben können, bietet allein die Beschränkung auf den Eil- und Großbetragszahlungsverkehr die notwendige Eingrenzung der über das Target-System bzw. vergleichbare Alternativverfahren durchzuführenden Transaktionen.

Die für eine Ausnahmeregelung zur Aufrechterhaltung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs angeführten Gründe gelten in gleicher Weise für den Geld- und Devisenhandel sowie für den Handel in Wertpapieren und Derivaten. Auch hier muß im In-

teresse des Finanzplatzes Deutschland sichergestellt werden, daß eine Benachteiligung inländischer Marktteilnehmer gegenüber ausländischen Wettbewerbern vermieden wird.

#### **Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)**

Durch die Ergänzungen in Artikel 16 wird gewährleistet, daß auch die Verordnungsermächtigung zur Ersetzung des FIBOR in Artikel 1 § 3 Abs. 2 und die Verordnungsermächtigung in Artikel 9 § 4 Nr. 2 sowie die Änderungen von Reallastvorschriften in Artikel 11 a bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten können.

Bonn, den 1. April 1998

**Joachim Gres**

Berichterstatter

**Dr. Herta Däubler-Gmelin**

Berichterstatterin

**Gerald Häfner**

Berichterstatter

**Detlef Kleinert (Hannover)**

Berichterstatter

